

VEREINBARUNG DER GEMEINDERÄTE ZUM KREISSCHULVERTRAG

I. RECHUNGSLEGUNG UND FINANZEN

§ 1 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach der Gemeindefinanzverordnung.

² Die Jahresrechnung wird für das betreffende Kalenderjahr geführt.

³ Aufwendungen und Erträge sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Die Informationen sollen vollständig, klar und verständlich wiedergegeben werden.

⁴ Der Kontoplan basiert auf dem basellandschaftlichen Kontorahmen.

§ 2 Kontoplan

¹ Folgende Kostengruppen werden nach der Artengliederung der Erfolgsrechnung geführt:

30	Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
36	Transferaufwand
39	Interne Verrechnungen
42	Entgelte
44	Finanzertrag
46	Transferertrag
49	Interne Verrechnungen

² Es wird keine Investitionsrechnung geführt.

§ 3 Verursacherprinzip

Die Kosten werden soweit als möglich verursachergerecht der jeweiligen Kostenstelle direkt belastet, indirekte Kosten werden nach jeweiligem Gesamtaufwand den Kostenstellen aufgeteilt.

§ 4 Kostenrechnung

Kostenarten: Aufwendungen und Erträge gemäss Jahresrechnung.

Kostenstellen: Direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf den jeweiligen Schultypus.

Kostenträger: Die Gemeinden tragen die jeweiligen Belastungen.

§ 5 Kostenverteiler

Massgebend ist die Einwohnerzahl per 31. Dezember des entsprechenden Rechnungsjahres. Grundlage für die Schüler- und Lektionenzahl sind die entsprechenden Werte per Ende Schuljahr (31.7) und auf Ende Rechnungsjahr.

Schultyp	Einwohner	Schüler	Lektion
Einführungsklasse	30 %	70 %	
Kleinklasse	30 %	70 %	
Integrative Schulungsform	30 %		70 %
Psychomotorischer Dienst	30 %		70 %
Logopädischer Dienst	30 %		70 %

§ 6 Buchführungsentschädigung

Die Rechnungsführende Gemeinde wird mit 0.5 % des Gesamtaufwandes jährlich entschädigt.

§ 7 Teilzahlungen

Basierend auf den Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres kann die buchführende Gemeinde Teilzahlungen erheben. Erstmalig per 1. Februar und danach nach weiteren 3 Monaten mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist.

II. KREISSCHULRAT

§ 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Kreisschulrates richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§12a).

§ 9 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§ 82) sowie der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (§67).

§ 10 Pauschalhonorar und Sitzungsgeld

Der Kreisschulrat wird gemäss den Regelungen der Schulortgemeinde entschädigt (§ 4 Ziff. 1).

§ 11 Verbindlichkeiten

Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder langfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung gemeinderätliche Vereinbarung

Die gemeinderätliche Vereinbarung vom Juni 2009 wird aufgehoben.

§ 13 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung des Kreisschulvertrages gilt auch als Kündigung dieser Vereinbarung.

² Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.